

Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Gladbeck

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck, zuletzt geändert am 12.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 26/03 vom 17.12.2003, beschlossen:

§ 1 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Gladbeck (VHS) werden privatrechtliche Entgelte und Umlagen nach den jeweils gültigen Entgelttarifen erhoben. Dabei umfasst eine Unterrichtsstunde die Dauer von 45 Minuten.

§ 2 Tarife

(1) Die Entgelte betragen, soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt, für

1.1 Kurse, Lehrgänge, Seminare

1.1.1 Deutsch als Zweitsprache/
Fremdsprache
je Unterrichtsstunde **1,00 €**

1.1.2 Datenverarbeitung
je Unterrichtsstunde **2,20 - 2,90 €**

Soweit Lehrveranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderen Normen förderungsfähig sind, werden die jeweils anererkennungsfähigen Entgelte berechnet.

1.1.3 In den übrigen Kursen, Lehrgängen und Seminaren
je Unterrichtsstunde **1,60 – 1,85 €**

Staffelung, z.B. bei Veranstaltungen
- mit überdurchschnittlichem Aufwand, Sachausstattungen oder Honoraren
- im Fachbereich Fremdsprachen im Zertifikatssystem (**1,70 €**) und außerhalb des Zertifikatssystems (**bis 1,85 €**)

1.2 Einzelveranstaltungen/
Vorträge **4,50 – 7,00 €**

1.3 Veranstaltungen des Kommunalen Kinos

1.3.1 je Spielfilm **4,35 €**

1.3.2 Viererkarte **14,30 €**

(2) Bei Veranstaltungen, in denen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder spezielle veranstaltungsbedingte Sachleistungen entstehen, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die der voraussichtlichen Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.

§ 3 Entgeltfreie Veranstaltungen

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Hauptschulabschluss- und Fachoberschulreifeprüfung, Veranstaltungen zur politischen und sozialen Bildung sowie für Alphabetisierung sind entgeltfrei.

§ 4 Ermäßigungen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf das Entgelt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1.1, wenn sie bei der Anmeldung nachweisen, dass sie

- Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden,
 - Schüler/-innen, Vollzeitstudentinnen/-studenten oder Auszubildende,
 - Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende
- sind.

Leistungsberechtigte nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und nach dem AsylbLG erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 75 %.

§ 5 Fälligkeit / Rücktritt

(1) Die Entgelte und Umlagen werden bei der Anmeldung fällig. Die Anmeldung ist bei Einzelveranstaltungen und Seminaren vor deren Beginn, bei Kursen und Lehrgängen spätestens vor Beginn des zweiten Unterrichtstermins vorzunehmen.

- (2) Bei Einzelveranstaltungen und Veranstaltungen des Kommunalen Kinos ist ein Rücktritt von der Anmeldung nicht möglich, bei Seminaren nur bis zum Anmeldeschluss, bei Kursen und Lehrgängen nur vor Beginn des zweiten Unterrichtstermins.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der VHS geplanten Veranstaltungen oder auf Leitung der Veranstaltungen durch bestimmte Personen entsteht durch die Anmeldung und die Zahlung der Entgelte nicht.

§ 6

Mindestteilnehmerzahl / Erstattungen

- (1) Von der VHS geplante Veranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich mindestens 10 Personen, bei Gymnastik- und Fitnesskursen mindestens 15 Personen, angemeldet haben.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden,
 - wenn eine Veranstaltung des vorhergehenden Semesters fortgesetzt wird oder
 - wenn kein vergleichbares Unterrichtsangebot besteht oder
 - wenn aus sonstigen Gründen die Durchführung der Veranstaltung sinnvoll und vertretbar ist.

Die Ausnahmen sind an die Vereinbarung eines angehobenen Entgelts gebunden. In der Regel muss von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Entgelt für 10 Vollzahler (bei Gymnastik- und Fitnesskursen für 15 Vollzahler) aufgebracht werden.

- (3) Für ausgefallene Veranstaltungen, Unterrichtsstunden u. ä. erhält der Teilnehmer auf Antrag bereits bezahltes Entgelt bei Totalausfall ganz, bei Teilausfall anteilig erstattet.

§ 7

Einzelfallregelung

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Regelungen treffen, die von den Vorschriften und Tarifen in §§ 2 – 6 abweichen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule Gladbeck vom 02.03.1995, zuletzt geändert am 21.12.2000, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Erlass einer Neufassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12.07.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Erlass der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Erlass vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 12.07.2001

SCHWERHOFF

Bürgermeister